

# RS OGH 1979/5/29 4Ob122/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1979

## Norm

ABGB §901 II3b

ABGB §901 II4

ABGB §936 V

ABGB §1151 XII

ABGB §1155

29.ASVGNov ArtVII Abs7

## Rechtssatz

Gerade dann, wenn der Wegfall einer typischen Geschäftsvoraussetzung nicht auf Tatsachen in der Sphäre des Arbeitgebers liegen, weil ex lege ein Übergang aller Rechte und Pflichten aus einem bestehenden Arbeitsvertrag auf den Rechtsnachfolger des bisherigen, jetzt aber kraft Gesetzes aufgelösten und daher nicht mehr existierenden Arbeitgebers angeordnet ist, wirkt dieser Eingriff des Gesetzgebers auf das Arbeitsverhältnis als Ganzes und wirkt sich nicht allein in der Rechtsphäre des Arbeitgebers aus. Dies auch dann, wenn der Vertrag an sich für den Wegfall der Geschäftsvoraussetzungen Regeln enthält (hier Pensionierungsanspruch).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 122/78  
Entscheidungstext OGH 29.05.1979 4 Ob 122/78  
Veröff: ZAS 1983,17 (mit Kommentar von Gstirner)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0029350

## Dokumentnummer

JJR\_19790529\_OGH0002\_0040OB00122\_7800000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)